

Laut Ziff. 2 der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen sind wir als Träger verpflichtet, im Rahmen eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Kindertageseinrichtung

- rechtzeitig und vollständig Elternbeiträge zu erheben und beizutreiben
- jährlich die Einkommensangaben der Eltern zur Zahlung der Elternbeiträge zu überprüfen und bei Notwendigkeit eine Anpassung vorzunehmen.

Das zur Berechnung der Elternbeiträge maßgebliche Nettoeinkommen berechnet sich aus mehreren Einnahmearten, die unten im Einzelnen aufgeführt sind. Außerdem spielt die von Ihnen gemeldete Betreuungszeit eine Rolle für die Berechnung. Sie sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden, jedoch mindestens einmal jährlich ab erstem Einstufungsdatum eine neue Einstufung des Betreuungsentgeltes anhand aktueller Einkommensnachweise vornehmen zu lassen.

### **Auszug aus Anlage 1 a zur Förderrichtlinie der Stadt Weimar**

#### **Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten**

*Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.*

*Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt werden, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld).*

*Einkommensänderungen und Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.*

*Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.*

Zum Familiennettoeinkommen zählen:

(entsprechende aktuelle Einkommensnachweise sind dem Träger in **Kopie** zur Verfügung zu stellen):

- Gehalt/Lohn
- Kurzarbeitergeld
- Konkursausfallgeld
- Wintergeld
- Ausbildungsgeld
- Arbeitslosengeld I
- Arbeitslosengeld II
- Witwen-/Witwerrente
- Waisenrente des Kita-Kindes
- Halbwaisenrente des Kita-Kindes
- Erwerbsunfähigkeitsrente
- Berufsunfähigkeitsrente
- Unfallrente
- Mutterschaftsgeld
- Krankengeld
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Kindergeld des Kita-Kindes
- Unterhaltsvorschuss des Kita-Kindes
- Unterhaltsleistungen des Kita-Kindes
- Andere Bewilligungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Kindergeld für ein in der Ausbildung befindliches Elternteil, wenn es ihnen zufließt  
(egal, ob durch deren Eltern weitergereicht, oder als direkter Bezug von der Familienkasse)
- Familienzuschläge im öffentlichen Dienst
- Gründungszuschuss bei Selbständigen/ Leistung durch das Arbeitsamt
- Einstiegshilfe bei Aufnahme einer Selbständigkeit
- Stipendien
- Elterngeld abzüglich Freibetrag  
bei Inanspruchnahme von 1 Jahr in Höhe von 300,- €  
bei Inanspruchnahme von 2 Jahren in Höhe von 150,- €  
(Der Freibetrag wird nur gewährt bei Wegfall von Einkünften wegen Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit)
- BAföG  
(Zuschuss abzüglich der Kinderbetreuungskosten)
- Krankenversicherungszuschlag im BAföG
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- einmalige Einkünfte (Urlaubs - und Weihnachtsgeld)
- Steuerbescheid oder Selbstentnahmebescheinigung bei Selbständigen

Die Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder ist dem Träger mitzuteilen.